

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung einer Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Münster (Baumschutzsatzung)

Beratungsfolge

10.05.2022	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
18.05.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
18.05.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat bekräftigt, dass der Schutz der Bäume in Münster eine sehr hohe Bedeutung für das Stadtbild, die Ökologie, das Stadtklima und die Lebensqualität hat.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Baumschutzsatzung gemäß § 49 LNatSchG NRW zu erarbeiten und dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge der Erstellung der Satzung und unter fachjuristischer Begleitung frühzeitig die politischen Vertretungen, die interessierte Öffentlichkeit und die Fachverbände zu beteiligen.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für notwendige Ersatzpflanzungen von Bäumen öffentliche Flächen bereitgestellt werden müssen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen im Zuge der Vorlage der „Umweltdaten Münster“ im Sinne eines Monitorings kontinuierlich über die mit der Baumschutzsatzung verbundenen Fakten zu informieren.
6. Der gemeinsame Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, SPD-Fraktion und Ratsgruppe Volt an den Rat Nr. A-/0022/2021, der Antrag der CDU-Fraktion an den Rat Nr. A-/0018/2021 und die Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2017-00006 des NABU Stadtverbandes Münster sind mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Baumschutzsatzung sind folgende Aufwendungen und Erträge im Haushaltsplan 2022 veranschlagt:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1401	Übergreifender Umweltschutz, Klima, Nachhaltigkeit, Immission, Boden, Abfall			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2022 2023 ff.	95.000 190.000	
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft, Erholung, Wasserschutz			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2022 2023 ff.	25.000 50.000	
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft, Erholung, Wasserschutz			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2022 2023	25.000 25.000	Sachaufwendungen für den Einführungsprozess

In der Baumschutzsatzung soll das Fällen von Bäumen mit einer Verpflichtung zur Vornahme von Ersatzpflanzungen verbunden werden. Sofern Ersatzpflanzungen auf den Eingriffsgrundstücken nicht möglich sind, ist eine Ersatzzahlung an die Stadt zu leisten. Aus diesen Mitteln wird die Stadt die notwendigen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle durchführen. Die mit den Ersatzpflanzungen durch die Stadt einhergehenden Einzahlungen und Auszahlungen werden in den Haushaltsplanentwurf 2023 aufgenommen. Bei den in der nachstehenden Übersicht enthaltenen Werten handelt es sich um eine erste grobe Schätzung, da die konkreten Regelungen zu den Ersatzzahlungen in der noch zu verabschiedenden Satzung festzulegen sind.

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft, Erholung, Wasserschutz			
Investitionsmaßnahme		Ersatzpflanzungen			
Einzahlungen			2023 ff.	300.000	
Auszahlungen			2023 ff.	300.000	
Saldo				0	

Begründung:

Zu 1. und 2:

Die Stadt Münster hat bislang auf die Einführung einer Baumschutzsatzung gemäß § 49 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) verzichtet und dies zuletzt mit Beschluss vom 21.03.2012 (V/0001/2012) bekräftigt. Der bisherige Verzicht auf eine Baumschutzsatzung beruhte insbesondere auf den Ergebnissen eines öffentlichen Hearings am 07.12.2011. Demnach sollten anstelle einer Baumschutzsatzung die Information der Öffentlichkeit verstärkt und die bereits vorhandenen Instrumente zum Baumschutz weiter intensiviert werden.

Seit der letzten Beschlussfassung im Jahr 2012 hat sich die Sachlage zwischenzeitlich verändert und in den letzten Jahren zugespitzt. Infolge der anhaltend hohen Bautätigkeit, der zunehmenden Nachverdichtung, des Besitzwechsels von Grundstücken und als Folge wachsender Flächenkonkurrenz nehmen die Eingriffe in den Baumbestand zu. Gleichzeitig gefährdet der Klimawandel durch Sturmereignisse, Hitze und Trockenheit sowie durch aufkommende Schädlinge und Krankheiten den vorhandenen Bestand. Gerade in Zeiten des Klimawandels hat die Bedeutung von Bäumen und insbesondere von älteren Bäumen für die Lebensqualität in Münster nochmals erheblich zugenommen. Durch ihre Verdunstungsleistung und als Schattenspende sind Bäume bei steigenden sommerlichen Temperaturen für die Aufenthaltsqualität im öffentlichen wie privaten Raum unverzichtbar.

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in Münster nimmt der Stellenwert der Stadtbäume stetig zu. Sie steigern die Wohnqualität und können die negativen Begleiterscheinungen von Urbanisierung und Versiegelung wirksam begrenzen. Dabei geht es um weit mehr als um Bäume an Straßen, in Parks und Grünanlagen. Auch die privaten Stadtbäume tragen durch Begrünung von Stadträumen und Gebäuden erheblich zu einer positiven Gestaltung bei und führen zu einer Verbesserung des Mikroklimas und der Bindung von CO₂.

Im Rahmen der vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit in den letzten Jahren kontinuierlich durchgeführten Beratungen zum Baumschutz sowie mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten konnte dem erkennbaren Trend eines gestiegenen Verlustes von wertvollen Bäumen im Stadtgebiet nicht nachhaltig entgegengewirkt werden. Der Erlass einer Baumschutzsatzung ist daher aus Sicht der Verwaltung nunmehr geboten.

Zu 3.:

Die erfolgreiche Einführung einer Baumschutzsatzung erfordert ein transparentes Verfahren und die Information der Öffentlichkeit. Dabei sollte aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht mehr das „ob“, sondern das „wie“ im Vordergrund stehen.

Ablauf:

Die Verwaltung beabsichtigt, den Entwurf einer Baumschutzsatzung für Münster öffentlich zu kommunizieren und die Möglichkeit zu eröffnen, an die Verwaltung Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten. Die Art der Beteiligung erfolgt im Rahmen der durch die Corona-Pandemie vorgegebenen Möglichkeiten. Vorgesehen ist der nachfolgende Ablauf:

- Vorschlag der Verwaltung auf Grundlage der Musterbaumschutzsatzung (GALK).
- Moderierter Workshop zur Vorbereitung der Einbringung der Satzung in den AUKB
 - Politik (Vertreter/innen AUKB)
 - Verwaltung

- Naturschutzverbände
- Naturschutzbeirat (Vorsitzende)
- Kontinuierliche Bürgerinformation
 - Internet
 - Presse

Die praktische Umsetzung einer neuen Baumschutzsatzung kann vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit nicht mit dem vorhandenen Personal gewährleistet werden. Basierend auf Erfahrungswerten in vergleichbaren Kommunen ist mit einem Aufwand von ca. 250-300 Anträgen je 100.000 Einwohner zu rechnen. Die zu erwartenden rund 800-900 Anträge im Jahr sind sowohl fachlich als auch verwaltungsseitig zu bearbeiten. Es ist mit der Einführung der Satzung mit einer erheblichen Beratungsaktivität zu rechnen. Folgende Detailleistungen sind zu erbringen:

Aufgabenbereiche Baumschutzsatzung	Detailleistungen
Baumfachliche Bewertung	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Erhaltungsfähigkeit (Einschätzung Vitalität, Schadbild)• Bewertung potentieller Schäden durch Eingriffe im Baumumfeld• Ortstermine• Dokumentation Bestandserfassung• Beratungsleistungen zum Baumerhalt durch Aufzeigen von Planvarianten• Verwaltung Datenbank/Software• Auflagenformulierung• Stadtinterne Abstimmungsverfahren (Tiefbau, Hochbau, Straßenbau)• Bauordnungsrechtliche Verfahrenseinbindung• Abnahme Ersatzpflanzungen• Koordination städtischer Ersatzpflanzungen• Überwachungsleistungen
Verwaltungsleistungen	<ul style="list-style-type: none">• Befreiungs-/Ablehnungsbescheide• Gebührenverwaltung• Rechtliche Würdigung• Verwaltung Online-Tool (digitale Bürgeranträge)
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Internetpräsenz• Telefonberatung, ggf. Vor-Ort-Beratung• Baumbericht (Umweltdaten Münster)

In Anlehnung an Erfahrungswerte vergleichbarer Kommunen ist von ca. 1 Arbeitskraft je 100.000 Einwohner auszugehen. Mit der Bereitstellung von 2,5 Stellen wird dieser Ansatz nicht vollständig erreicht. Eine Studie des BUND aus Bayern (2019) weist auf die nach Angabe der Kommunen wichtige Bedeutung des Faktors Fachpersonal im Vollzug hin. Nur bei Durchführung einer adäquaten Überwachungsleistung kann die Baumschutzsatzung ihr Potenzial erfüllen. Bei einer nicht auskömmlichen Personalsituation ist von einer längeren Dauer der Antragsbearbeitung auszugehen und es müssen nicht zwingende Leistungskomponenten (Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Kontrollen etc.) reduziert werden oder der Leistungsumfang durch Steuerung der Fallzahlen in der Satzung verringert werden. Entsprechende Erkenntnisse sind im Rahmen des vorgesehenen Monitorings zu

erwarten. In diesem Rahmen sollen auch die im Haushalt veranschlagten Sachmittel reflektiert werden.

Mit Erlass der Satzung gilt diese unmittelbar, so dass vom 1.Tag an eine qualifizierte Bearbeitung unerlässlich ist. Dies erfordert unmittelbar nach dem Grundsatzbeschluss vorbereitende Schritte zur Umsetzung sowie eine öffentlichkeitswirksame Begleitung der Erstellung, da bereits ab diesem Zeitpunkt von einem erhöhten Informationsbedarf der Öffentlichkeit auszugehen ist. Proaktiv möchte das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu diesem Zeitpunkt bereits eine Informationskampagne zu den Grundzügen der Satzung starten und für das Thema Baumschutz sensibilisieren.

Mit der Umsetzung der Baumschutzsatzung sind Gebühreneinnahmen verbunden. Diese richten sich in Art und Höhe nach der „Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW“. Die Gebühreneinnahmen sollen zur Deckung der entstehenden Kosten, z. B. Sachmittel eingesetzt werden.

Zu 4.:

Mit einem genehmigten Antrag zur Fällung von Bäumen geht die Verpflichtung einher, gemäß in der Satzung näher zu definierendem Umfang, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ist eine adäquate Ersatzpflanzung auf dem Grundstück selber nicht möglich, ist eine zweckgebundene Ersatzzahlung an die Stadt zu richten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach dem Wert des Baumes, den Pflanzkosten und der Pflege. Die Verwaltung setzt in diesem Fall die Baumpflanzung auf städtischen Flächen um. Da es sich bei den Ersatzpflanzungen im städtischen Raum um neue Baumstandorte handelt, müssen zur Realisierung entsprechende Flächen dauerhaft bereitgestellt werden. Vorrangig ist jedoch die Umsetzung der Ersatzpflanzung auf dem Eingriffsgrundstück selber zu fordern.

Zu 5.:

Im Rahmen der Umsetzung der Baumschutzsatzung ist eine jährliche Bilanzierung der Fallzahlen, Ersatzpflanzungen Gebühreneinnahmen etc. vorgesehen, um eine sachgerechte Evaluierung vornehmen zu können. Im Sinne einer gebündelten Information zu Umweltdaten ist vorgesehen, die entsprechenden Informationen der Politik und der Öffentlichkeit im Rahmen der 2-jährig vorgelegten „Umweltdaten Münster“ zur Verfügung zu stellen.

Zu 6.:

Die mit dem genannten Ratsantrag Nr. A-/0022/2021 eingebrachten Beschlussvorschläge sind dem Grunde nach aufgegriffen. Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen / GAL, SPD-Ratsfraktion und Ratsgruppe Volt ist somit erledigt.

Für die dauerhafte Sicherung und Etablierung eines gesunden Baumbestandes ist es erforderlich, sowohl den bestehenden (Alt-)Baumbestand zu sichern als auch durch Neuanpflanzungen für künftige Generationen vorzusorgen. Gemäß dem Beschlusspunkt 6 sind, nach näherer Regelung in der Satzung, für nicht auf dem Grundstück selber oder auf sonstigem Eigentum des Antragstellers ersetzbare Bäume, von Seiten der Stadt Münster Flächen bereitzustellen, auf denen die Stadt Münster die Ersatzpflanzung vornimmt. Die Beseitigung eines Baumes im Zuge eines Bauvorhabens und der notwendige Ersatz stehen jedoch unter dem Vorbehalt der noch im Detail auszuformulierenden Baumschutzsatzung. Über die mit der Baumschutzsatzung verbundene Entwicklung des Baumbestandes wird im Zuge der „Umweltdaten Münster“ informiert. Der Antrag an den Rat der CDU-Ratsfraktion Nr. A-/0018/2021 ist damit aufgegriffen und erledigt.

Die Anregung nach § 24 GO Nr. 2017-00006 des NABU Stadtverbandes Münster eine

Baumschutzsatzung aufzustellen, ist damit erledigt.

i.V

gez.
Peck
Stadtrat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Ratsantrag Nr. A-/0022/2021 der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen / GAL, SPD-Ratsfraktion und Ratsgruppe Volt

Anlage 2: Ratsantrag Nr. A-/0018/2021 der CDU-Ratsfraktion

Anlage 3: Anregung nach § 24 GO Nr. 2017-00006 des NABU Stadtverbandes Münster

Anlage 4: Zeitablaufplanung